

Genehmigt am 08.04.2020

Leitlinien der Fakultät Energie-, Verfahrens- und Biotechnik zur Annahme als Doktorand*in

Grundsätzliches

Rechtliche Grundlagen dieser Leitlinien sind das Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg in seiner Fassung vom 1. Januar 2005, letzte Änderung 13. März 2018, und die Promotionsordnung der Universität Stuttgart vom 01. März 2019. Nachfolgend sind die entscheidenden Passagen aus beiden Papieren zitiert.

Landeshochschulgesetz

Das Landeshochschulgesetz macht in § 38 Abs. 3 folgende Vorgaben:

Zur Promotion kann als Doktorandin oder Doktorand in der Regel zugelassen werden, wer

1. einen Masterstudiengang,
2. einen Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder
3. einen auf einen grundständigen Studiengang aufbauenden Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht

mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat. Für besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudiengängen und Staatsexamensstudiengängen, die nicht unter Satz 1 fallen, regelt die Promotionsordnung die besonderen Zulassungsvoraussetzungen. Für besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen eines Diplomstudiengangs einer Fachhochschule oder einer Berufsakademie und für Absolventinnen und Absolventen der Notarakademie Baden-Württemberg, die ihre Ausbildung dort spätestens am 31. Dezember 2017 abgeschlossen haben, soll in der Promotionsordnung als Zulassungsvoraussetzung ein besonderes Eignungsfeststellungsverfahren vorgesehen werden.

Promotionsordnung 2019

In der Promotionsordnung der Universität Stuttgart vom 01.03.2019 wurden folgende Voraussetzung für die Promotion in § 3 festgelegt:

(1) Zur Promotion kann in der Regel angenommen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. den erfolgreichen Abschluss eines
 - a) Masterstudiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder
 - b) eines Studiengangs mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Studienjahren an einer Universität; Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule in der Bundesrepublik Deutschland (Bachelor-, Diplom-, Magister- oder wissenschaftliche Staatsprüfung)
oder
 - c) eines postgradualen Studiengangs an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder anderen Hochschule mit Promotionsrecht in der Bundesrepublik Deutschland; das Prüfungsergebnis muss erkennen lassen, dass die Bewerberin oder der Bewerber zu weiterer wissenschaftlicher Forschungsarbeit befähigt ist;

2. die schwerpunktmäßige Übereinstimmung des Fachgebiets, das der geplanten Dissertation zugrunde liegt, mit dem Studienfach; bei Bewerberinnen oder Bewerbern mit einem Abschluss in einem Kombinationsstudiengang, insbesondere mit Master-, Magister- oder Staatsexamen mit einem Studien-Hauptfach;

3. ein von einer Professorin oder einem Professor, Tenure-Track-Professorin oder Tenure-Track-Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor, Privat-, Hochschul- oder Universitätsdozentin oder -dozent der Universität Stuttgart, der oder dem das Recht der Berichterin oder des Berichters zusteht, oder Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor, der oder dem der zuständige Fakultätsrat das Recht einer Berichterin oder eines Berichters übertragen hat, oder einer assoziierten Professorin bzw. einem assoziierten Professor einer Hochschule für angewandte Wissenschaften gestelltes oder gebilligtes Thema für die geplante Dissertation und deren oder dessen Bereitschaft, die Betreuung der zugehörigen Forschungsarbeiten zu übernehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss die selbständige Betreuung einer Promotion herausragend qualifizierten, promovierten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern der Fakultät, die an extern begutachteten Hochschullehrernachwuchsförderprogrammen teilnehmen (z.B. Leiterinnen und Leiter einer Emmy-Noether-Nachwuchsgruppe), auch ohne Nachweis einer Habilitation übertragen.

(2) Folgende Abweichungen vom Regelfall sind zulässig; dabei treten die nachstehenden Erfordernisse an die Stelle der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen. Darüber hinausgehende, abweichende Entscheidungen sind dem Senat vorzulegen.

1. Von Bewerberinnen oder Bewerbern, die ihr Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben, ist

a) die Genehmigung der Annahme als Doktorandin oder Doktorand durch die Rektorin oder den Rektor erforderlich,

b) die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses mit einem Examen gemäß Abs. 1 Ziff. 1 nachzuweisen (vgl. Abs. 3). Dabei sind die Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, einschlägige Äquivalenzvereinbarungen sowie Hochschulkooperationen zu beachten.

2. Bewerberinnen oder Bewerber, deren Studienfach die Fachgebiete, die mit dem Thema der Dissertation zusammenhängen, nicht oder nicht in der hinreichenden Breite und Tiefe umfasst oder die diese Fachgebiete nur im Rahmen eines Nebenfaches studiert haben, müssen anderweitig erworbene, vertiefte Kenntnisse auf diesen Gebieten nachweisen (vgl. Abs. 3).

(...)

4. Bei besonders qualifizierten Bachelorabsolventinnen oder Bachelorabsolventen einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die nicht unter Abs. 1 Nr. 1 fallen, und bei besonders qualifizierten Absolventinnen oder Absolventen eines Diplomstudiengangs einer Fachhochschule bzw. Hochschule für angewandte Wissenschaften, der Berufsakademien bzw. Dualen Hochschulen, soweit deren Abschlüsse Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind, ist anstelle der in Abs. 1 Ziff. 1 genannten Voraussetzungen ein

Eignungsfeststellungsverfahren mit einer in der Regel dreisemestrigen Zusatzqualifikation erforderlich. Voraussetzung ist, dass der Abschluss mit hervorragendem Ergebnis erworben wurde und der Promotionsausschuss der Fakultät bzw. Einrichtung der Universität Stuttgart, an der die Promotion beabsichtigt ist, bescheinigt, dass die Absolventin oder der Absolvent in dem vorgesehenen Dissertationsgebiet grundsätzlich in demselben Ausmaß zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist, wie dies bei einer Absolventin oder einem Absolventen nach Abs. 1 Nr. 1 nach Maßgabe der Promotionsordnung vorausgesetzt wird. Dasselbe gilt für Absolventinnen oder Absolventen der Württembergischen Notarakademie. Über die im Eignungsfeststellungsverfahren zu erbringenden Leistungen, vor allem in den Grundlagenfächern, entscheidet der zuständige Promotionsausschuss auf Vorschlag der vorgesehenen Hauptberichterin oder des vorgesehenen Hauptberichters, die oder der der entsprechenden Fakultät bzw. Einrichtung angehören muss.

(3) Der in Abs. 2 Ziff. 1b oder 2 geforderte Nachweis (Anerkennungsprüfung) ist in der Regel auf folgende Weise zu erbringen:

- a) die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit, die einer Masterarbeit vergleichbar ist,
- b) die Ablegung von zwei mündlichen Prüfungen in verschiedenen Fachgebieten von je etwa 30 Minuten Dauer.

Das Prüfungsergebnis muss erkennen lassen, dass die Bewerberin oder der Bewerber zu weiterer wissenschaftlicher Forschungsarbeit befähigt ist.

Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses legt auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers die näheren Einzelheiten (Prüferin bzw. Prüfer, Termine, Prüfungsfächer und -gegenstände) fest. Der Promotionsausschuss kann andere Prüfungsformen (z.B. schriftlich) festlegen und andere Arten des Nachweises (z.B. Eignungsfeststellungsverfahren nach Abs. 2 Nr. 4) anerkennen sowie **in besonderen Fällen auf die genannten Leistungen ganz oder teilweise verzichten.**

(4) Wurden die nach Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 abzulegenden Prüfungen nicht bestanden, können die nicht bestandenen Teile einmal frühestens nach drei Monaten, spätestens innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Wird die Jahresfrist nicht eingehalten, erlischt die Berechtigung zur Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren bzw. an den Anerkennungsprüfungen, es sei denn die Bewerberin oder der Bewerber hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers.

Der Promotionsausschusses hat in seiner Sitzung vom 17.02.2020 beschlossen, dass eine Kommission zur Prüfung der Breite und Tiefe des Abschlusses, kurz KPBTa, für die Prüfung der Anträge bis auf Ia. pro Antrag eingesetzt werden soll. Dieser besteht jeweils aus:

1. Dem/der Zulassungsausschussvorsitzende*n oder Studiendekan*in des entsprechenden Masterstudiengangs
2. dem Hauptberichter
3. einem Mitglied des Promotionsausschusses, das nicht als Berichter tätig sein darf.

Die Kommission erarbeitet eine Empfehlung über die hinreichende Breite und Tiefe des Abschlusses bzw. des Studiums des Antragsstellers bzw. der Antragstellerin.

Sollte die hinreichende Breite und Tiefe erfüllt sein kann die Empfehlung auf einen Verzicht der Anerkennungsprüfung lauten. Sollte die hinreichende Breite und Tiefe nicht erfüllt sein muss die Empfehlung eine Anerkennungsprüfung sein. In besonderen Fällen kann jedoch die Empfehlung auch auf einen teilweisen Verzicht der Anerkennungsprüfung hinauslaufen. (siehe § 3, Abs. 3, Satz 4 PromO)

Der Promotionsausschuss ist an die Empfehlung der KPBTa nicht gebunden.

Inhaltliche Prüfung der Anträge

Ia. Abschluss von einer inländischen Hochschule

Masterabschluss von einer deutschen Hochschule oder Abschluss von mindestens 4 Studienjahren einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule, bei dem das Fachgebiet, das der geplanten Dissertation zugrunde liegt, mit dem Studienfach schwerpunktmäßig und in hinreichender Tiefe und Breite mit dem Promotionsthema übereinstimmt.

Keine Anerkennungsprüfung

Ib. Abschluss von einer inländischen Hochschule

Masterabschluss von einer deutschen Hochschule oder Abschluss von mindestens 4 Studienjahren einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule, bei dem das Fachgebiet, das der geplanten Dissertation zugrunde liegt, mit dem Studienfach schwerpunktmäßig nicht oder nicht in hinreichender Tiefe und Breite übereinstimmt oder es wurde nur im Rahmen eines Nebenfachs studiert

**Anerkennungsprüfung
oder Ablehnung**

Ila. Abschluss von einer ausländischen Hochschule

Abschluss von einer ausländischen Hochschule, der formal gleichwertig zu einem Masterabschluss von einer deutschen Hochschule oder einem Abschluss von mindestens 4 Studienjahren einer deutschen Universität, Pädagogischen Hochschule ist und bei dem das Fachgebiet, das der geplanten Dissertation zugrunde liegt, mit dem Studienfach schwerpunktmäßig übereinstimmt. (Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand bedarf zusätzlich der Genehmigung durch den Rektor.)

Anerkennungsprüfung

IIb. Abschluss von einer ausländischen Hochschule

Abschluss von einer ausländischen Hochschule, der formal gleichwertig zu einem Masterabschluss von einer deutschen Hochschule oder einem Abschluss von mindestens 4 Studienjahren einer deutschen Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule ist und bei dem das Fachgebiet, das der geplanten Dissertation zugrunde liegt, mit dem Studienfach schwerpunktmäßig nicht oder nicht in hinreichender Tiefe und Breite übereinstimmt oder es wurde nur im Rahmen eines Nebenfachs studiert. (Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand bedarf zusätzlich der Genehmigung durch den Rektor.)

Anerkennungsprüfung oder Ablehnung

IIc. Abschluss von einer ausländischen Hochschule

Abschluss von einer ausländischen Hochschule, der nicht formal gleichwertig zu einem Masterabschluss von einer deutschen Hochschule oder einem Abschluss von mindestens 4 Studienjahren einer deutschen Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule ist.

Ablehnung

Anerkennungsprüfung

Die Promotionsordnung von 2019 definiert die Anerkennungsprüfung wie folgt:

- a) die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit, die einer Masterarbeit vergleichbar ist
- b) die Ablegung von zwei mündlichen Prüfungen in verschiedenen Fachgebieten von je etwa 30 Minuten Dauer.

Das Prüfungsergebnis muss erkennen lassen, dass die Bewerberin oder der Bewerber zu weiterer wissenschaftlicher Forschungsarbeit befähigt ist.

Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses legt auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers die näheren Einzelheiten (Prüferin bzw. Prüfer, Termine, Prüfungsfächer und -gegenstände) fest.

Der Promotionsausschuss kann andere Prüfungsformen (z.B. schriftlich) festlegen.

Die nicht bestandenen Teile können einmal, frühestens nach 3 Monaten, spätestens nach 1 Jahr, wiederholt werden. Werden diese Fristen nicht eingehalten oder war auch die Wiederholung ohne Erfolg, erlischt die Berechtigung an der Teilnahme der Anerkennungsprüfung. Eine Auflage ist keine auflösende Bedingung. Im Falle des Nichtbestehens muss der Promotionsausschuss die Annahme als Doktorand daher aktiv wegen Nichterfüllung der Auflagen aufheben.

Im Falle einer Anerkennungsprüfung entscheidet der Promotionsausschuss darüber, ob diese vor der Annahme als Doktorandin oder Doktorand erfolgreich zu absolvieren ist oder ob die Annahme als Doktorandin oder Doktorand mit einer entsprechenden Auflage erfolgt. Bei einer Annahme mit Auflage kann zusätzlich eine Frist, in der die Anerkennungsprüfung bestanden sein muss, festgesetzt werden. Erfolgt keine Fristsetzung, muss die Anerkennungsprüfung bis zur Zulassung zur Prüfung nach § 6 PromO bestanden sein (vgl. § 4 Abs. 1 PromO). Wird die Anerkennungsprüfung unter Ausnutzung der maximalen Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden oder nicht innerhalb der vom Promotionsausschuss gesetzten Frist bestanden, ist die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand vom Promotionsausschuss aufzuheben.